

Die NÖ Landesregierung hat am ... aufgrund des § 70 Abs. 3 des NÖ Krankenanstaltengesetzes, LGBl. 9440 in der Fassung LGBl. Nr. 86/2016, verordnet:

**Änderung der Verordnung über die Erhöhung des Beitrages des Landes NÖ zur Finanzierung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds**

Die Verordnung über die Erhöhung des Beitrages des Landes NÖ zur Finanzierung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, LGBl. 9450/2, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1

Der Faktor, um den der Beitrag des Landes Niederösterreich erhöht wird, wird für das Jahr 2017 mit 3,6 % festgelegt.“

2. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/2017 tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft.“